OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601743/6/Wim/HK

Datum:
Linz, 16. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des M R, X, X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28. November 2016, GZ: VerkR96-3592-2016, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und anschließender mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Beschwerdeführer wurde wie folgt bestraft:

„1) Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: nicht typisierte 19 Zoll Alufelgen der Marke ‚X' mit der Rundumbereifung 215/35 ZR19
Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X Weg X , Parkplatz der X Schule X.
Tatzeit: 15.07.2016, 21:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

2) Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: ein nicht eingetragenes Sportfahrwerk der Marke ‚X' wurde verbaut.
Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X Weg X , Parkplatz der X Schule X.
Tatzeit: 15.07.2016, 21:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Volkswagen, VW Golf, Xfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
160,00 Euro	72 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
80,00 Euro	36 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
26,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 266,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die Veränderungen am Fahrzeug nicht den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit widersprochen hätten. Dazu hat er ein Gutachten über die erfolgte Genehmigung der Umbauten sowie ein Überprüfungsgutachten, jeweils vom Amt der Salzburger Landesregierung, vorgelegt.

Weiters hat er angeführt, dass durch den Umstand, dass das Land Oberösterreich die Typisierung nicht selbst durchführe, sondern Privatgutachten verlange, ihm anstelle von 70 Euro Kosten wie in Salzburg für den privaten Gutachter, Kosten von 490 Euro entstanden sind und dadurch oberösterreichischen Fahrzeughaltern ein wirtschaftlicher Nachteil von 420 Euro entstehe. Weiters sei das Fahrzeug auf einem Parkplatz gestanden und habe er relativ kurzfristig nach der Vornahme der Umbauten die Überprüfung durchgeführt bzw. sogar schon früher in Oberösterreich durchführen wollen. Überdies würden die verhängten Strafen seinem damaligen Einkommen als Präsenzdiener entsprechen.

Es wurde daher der Antrag auf Aufhebung des Straferkenntnisses und Ersatz der Kosten und im Falle der Nichtaufhebung auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, telefonische Rücksprache beim Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung Ing. W sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2018, zu der der Beschwerdeführer nicht erschienen ist.

Ing. W hat mitgeteilt, dass die genehmigten Umbauten durchaus den in der Anzeige zwar nur dürftig beschriebenen vorgefundenen Umbauten entsprechen würden.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Am Fahrzeug des Beschwerdeführers wurden die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dargestellten Umbauten vorgenommen und am Tattag zum

angeführten Zeitpunkt festgestellt. Diese Abänderungen wurden letztlich nachträglich durch das Amt der Salzburger Landesregierung genehmigt. Eine Gefahr für Lenker oder beförderte Personen oder andere Straßenbenützer durch den sachgemäßen Betrieb oder Beschädigungen der Straße oder andere schädliche Auswirkungen können durch die vorgenommenen Umbauten nicht festgestellt werden.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen sowie der Information des technischen Amtssachverständigen Ing. W. Insbesondere durch die nachträgliche Genehmigung seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung und auch durch die nochmals nachfolgende Überprüfung des Fahrzeuges, bei der auch keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt wurden, können aufgrund der sehr dürftigen Anzeige der Polizeiinspektion, in der auch keine sicherheitsrelevanten Mängel (wie zum Beispiel zu geringer Bodenabstand oder ein Streifen der Reifen bei vollem Lenkeinschlag in den Radkästen oder dergleichen) festgestellt wurden, seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine derartigen Gefährdungen erkannt werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 33 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessem örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass bestimmte Änderungen nicht angezeigt werden müssen.

Betreffen die Änderungen wesentliche technische Merkmale der Type, der das Fahrzeug angehört, so bedarf das geänderte Fahrzeug gemäß § 33 Abs. 2 KFG einer Einzelgenehmigung. Mit dieser Einzelgenehmigung verliert das für das Fahrzeug allenfalls ausgestellte Genehmigungsdokument seine Gültigkeit und ist dem Landeshauptmann abzuliefern.

Gemäß § 33 Abs. 3 KFG hat der Landeshauptmann angezeigte Änderungen, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen und die geänderten Daten im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben.

4.2. Die Verwendung von Reifen und Felgen mit einer Dimension, welche nicht im Typenschein eingetragen ist, sowie der Einbau von Fahrwerksfedern, welche nicht der Typengenehmigung entsprechen, sind gemäß § 33 Abs. 1 KFG dem Landeshauptmann anzuzeigen, weil eine derartige Änderung die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen kann. Die Verwendung von größeren Reifen sowie die Fahrwerkstieferlegung betreffen wesentliche technische Merkmale des PKWs, weshalb diese Änderungen gemäß § 33 Abs. 2 KFG einer Einzelgenehmigung bedürfen. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer derartigen Einzelgenehmigung für die Umbauten an seinem Fahrzeug, weshalb er dieses nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr hätte verwenden dürfen. Er hat daher eine Übertretung des § 33 Abs. 2 KFG begangen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wurden ihm in den Spruchpunkten 1) und 2) jedoch jeweils Übertretungen des § 4 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen. Dazu ist allerdings anzumerken, dass es sich bei § 4 Abs. 2 KFG um eine Bau- und Ausrüstungsvorschrift für Kraftfahrzeuge handelt. Entsprechend dieser Vorschrift müssen Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein, dass bei ihrem sachgemäßen Betrieb keine Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer entstehen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt daher nur dann vor, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen.

Im konkreten Fall wurden die Umbauten durch das Amt der Salzburger Landesregierung nachträglich genehmigt, sodass davon auszugehen ist, dass durch die Änderungen die Verkehrs- und Betriebssicherheit im Sinne des § 33 Abs. 6 KFG nicht herabgesetzt wurde. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm zur Last gelegte Übertretung, nämlich eine solche des § 4 Abs. 2 KFG, nicht begangen. Es war daher seiner Beschwerde stattzugeben.

4.3. Unabhängig davon ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die gegenständlichen Umbauten genehmigungspflichtig im Sinne des § 33 Abs. 2 KFG waren und er das Fahrzeug in diesem Zustand nicht hätte verwenden dürfen. Eine

Bestrafung wegen dieser Übertretung ist jedoch aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer